

Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Stand: 01.10.2008

Inhalt	Seite
1 Grundlegende Metadaten zur Statistik	3
1.1 Administrative Informationen	3
1.1.1 Statistik	3
1.1.2 Erhebungsjahre	3
1.1.3 EVAS (5-Steller)	3
1.1.4 Ansprechpartner	3
1.2 Literaturhinweise	4
1.2.1 Literatur / Methodenhefte	4
1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik	5
1.4 Allgemeine Informationen	6
1.4.1 Ziel der Statistik	6
1.4.2 Rechtsgrundlagen	6
1.4.3 Typ der Statistik	6
1.4.4 Art der Statistik	6
1.4.5 Regionale Ebene	6
1.4.6 Berichtskreis	6
1.4.7 Berichtsweg	6
1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende	6
1.4.9 Erhebungsmerkmale	6
1.5 Methodik	8
1.5.1 Aufbereitungsverfahren	8
1.5.2 Methodische Änderungen	8
1.5.3 Abweichungen gegenüber Verbundtabellen	8
1.6 Zeitinformation	9
1.6.1 Periodizität	9
1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung	9
2 Ergänzende Metadaten	10
2.1 Dateien	10
2.1.1 Merkmalsdefinitionen	10
2.1.2 Datensatzbeschreibung	10
2.1.3 Strukturdatensatz	10
2.2 Weiterführende Informationen	11
2.2.1 Gesetzestexte	11
2.2.2 Erläuterungen zur Ehescheidung	11

1 Grundlegende Metadaten zur Statistik

1.1 Administrative Informationen

1.1.1 Statistik

Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen

1.1.2 Erhebungsjahre

1995 - 2007

1.1.3 EVAS (5-Steller)

12631

1.1.4 Ansprechpartner

Hans-Peter Mast

- Telefon: 02603 71-3540
- Fax: 02603 71-193540
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik.rlp.de

1.2 Literaturhinweise

1.2.1 Literatur / Methodenhefte

Statistisches Bundesamt, Statistische Jahrbücher für die Bundesrepublik Deutschland

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Natürliche Bevölkerungsbewegung Reihe 1.1 2006

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Natürliche Bevölkerungsbewegung Reihe 1.1 2005

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Natürliche Bevölkerungsbewegung Reihe 1.1 2004

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Natürliche Bevölkerungsbewegung Reihe 1.1 2003

Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Natürliche Bevölkerungsbewegung Reihe 1.1 2000-2002

Statistische Landesämter, Statistische Jahrbücher der Länder

Statistische Landesämter, Statistische Berichte einiger Länder

Klemm, Felicitas: Ausgewählte Ergebnisse der Ehescheidungen im Freistaat Sachsen seit Anfang der 90er Jahre in: Statistik in Sachsen IV/99, S.23 ff.

Gröner, Gerhard: Struktur und Entwicklung der Ehescheidungen in Bayern und Baden-Württemberg, Universität Hohenheim, Hohenheimer Diskussionsbeiträge, Nr. 249/2004

Böttcher, Karin: Scheidung in Ost- und Westdeutschland, Der Einfluss der Frauenerwerbstätigkeit auf die Ehestabilität, Max-Planck-Institut für Demografische Forschung, MPIDR Working Paper WP 2006-016 June 2006

Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Band 180, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Verlag W. Kohlhammer

1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik

Frage Nr. 1

Was erfasst die Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen?

Antwort zu Frage Nr. 1

Es werden alle im Berichtszeitraum von deutschen Familiengerichten rechtskräftig aufgelösten Ehen erfasst.

Frage Nr. 2

Beziehen sich die Daten nur auf Ehescheidungen im engeren Sinn?

Antwort zu Frage Nr. 2

Die Daten beziehen sich weitestgehend nur auf Ehescheidungen, da die durch Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung der Ehe aufgelösten Ehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen.

1.4 Allgemeine Informationen

1.4.1 Ziel der Statistik

Die Statistik liefert Daten für die Statistik der Bevölkerungsbewegung sowie zur Fortschreibung des Familienstandes im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung. Sie bietet Informationen für die demografische, soziologische und rechtswissenschaftliche Forschung.

1.4.2 Rechtsgrundlagen

§ 3 Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 14. März 1980, zuletzt geändert durch Art. 11, 3. StatBerG vom 19. Dezember 1997 in Verbindung mit den Anordnungen der Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen der Landesjustizministerien.

BevStatG



C:\BevStatG.pdf

StatBerG



C:\StatBerG.pdf

1.4.3 Typ der Statistik

Vollerhebung

1.4.4 Art der Statistik

Bundesstatistik

1.4.5 Regionale Ebene

Kreis, d. h. der für die Bestimmung des Gerichtsstandes der Ehesache maßgebende Wohnsitz (Kreis, Stadt) der Ehegatten

1.4.6 Berichtskreis

Amtsgerichte und Oberlandes/Kammergerichte für Familiensachen

1.4.7 Berichtsweg

Von den Gerichten via Erhebungsbogen, Datenträger oder elektronischer Datenübermittlung zum Statistischen Landesamt

1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende

Eheverfahren / zuständiges Gericht

1.4.9 Erhebungsmerkmale

In die jährliche Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen fließen alle durch ein rechtskräftiges Urteil aufgehobenen oder geschiedenen Ehen ein. Die Familiengerichte melden die Daten, differenziert nach der Art der Entscheidung in der Ehesache. Bei Ehescheidungen werden zudem persönliche Merkmale der Ehegatten sowie die Zahl der zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährigen gemeinsamen Kinder nachgewiesen.

Erfasst werden auch Ehescheidungen von Ausländern, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz haben, einschließlich der Fälle, in denen deutsche Gerichte Ehescheidungen nach fremdem Recht aussprechen. Unberücksichtigt blieben die Fälle, in denen beide Ehepartner Mitglieder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sind.

1.5 Methodik

1.5.1 Aufbereitungsverfahren

Die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen wird von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Die Daten werden den Statistischen Landesämtern von den Familiengerichten im Rahmen der koordinierten Länderstatistik in Familiensachen in elektronischer Form (Datenträger, Online) oder auf Erhebungsbogen übermittelt. Nach Abschluss der Justiz-Geschäftsstatistik werden die Daten für die Statistik der Ehelösungen aus dem Datensatz generiert. Die Verarbeitung erfolgt bis einschließlich Berichtsjahr 2005 in den Statistischen Landesämtern als Großrechnerlösung. Diese wurde ab 2006 durch ein Client-Server-Verfahren abgelöst.

1.5.2 Methodische Änderungen

Bis 1998 wurde in der Statistik differenziert, ob die Ehe aufgehoben oder vom Familienrichter für nichtig erklärt wurde. Seit 1999 entfällt diese Differenzierung. Des Weiteren wurde bis zum Jahr 2002 unterschieden, ob Ehen, die nach einer einjährigen Trennungszeit geschieden wurden, einverständlich oder nicht einverständlich geschieden wurden. Seit 2003 wird auf diese Unterscheidung verzichtet.

1.5.3 Abweichungen gegenüber Verbundtabellen

Der Vergleich von Auswertungen aus den Einzeldaten des FDZ mit Eckzahlen aus den veröffentlichten Tabellen der amtlichen Statistik kann zu Unterschieden führen.

Die in den Einzeldatensätzen berechneten Altersjahre bzw. ab 2003 auch die Ehedauer werden auf das Datum der Rechtskraft des Urteils bezogen. Dieses Datum kann deutlich länger zurückliegen als das Jahr in dem die Scheidung statistisch gemeldet wurde. In den Standardtabellen werden die Zeitdauern allerdings so dargestellt, als seien Jahr der Rechtskraft und Berichtsjahr identisch. Dazu werden die Geburtsjahre bzw. das Eheschließungsjahr entsprechend verändert. (Beispiel: Berichtsjahr 2008, Jahr der Rechtskraft 2005; Eheschließungsjahr echt 1970; Darstellung in der Tabelle: Eheschließungsjahr 1973). Diese Veränderungen beziehen sich nur auf die Standardtabellen, die Einzeldatensätze werden nicht verändert.

Die von den Fachbereichen veröffentlichten Ergebnisse der Ehelösungsstatistik sind nur dann vergleichbar, wenn auch bei Auswertungen über das FDZ diese Datumsangaben entsprechend umgerechnet werden.

1.6 Zeitinformation

1.6.1 Periodizität

Die Familiengerichte melden im Rahmen der Geschäftsstatistik in Familiensachen monatlich. Die Auswertung der gerichtlichen Ehelösungen erfolgt jährlich.

1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung

(alte Bundesländer) 1977

(neue Bundesländer) 1991

2 Ergänzungende Metadaten

2.1 Dateien

2.1.1 Merkmalsdefinitionen

Merkmale rechtkräftige Urteile in Ehesachen.pdf

2.1.2 Datensatzbeschreibung

DSB_Ehescheidung.xls

2.1.3 Strukturdatensatz

Strukturdatensatz_Ehescheidung.txt

2.2 Weiterführende Informationen

2.2.1 Gesetzestexte

http://www.bmj.bund.de/files/-/1066/Eherecht_Stand_Juli2007.pdf
(<http://www.bmi.bund.de>)

2.2.2 Erläuterungen zur Ehescheidung

Im Jahre 1977 wurde das Ehe- und Familienrecht grundlegend reformiert. Zuständig für Rechtstreitigkeiten sind nach § 23 b GVG nun die Abteilungen für Familiensachen bei den Amts-, Oberlandes- bzw. Kammergerichten (Familiengerichte). Familiensachen sind u. a. Ehesachen, Verfahren betreffend die elterliche Sorge, die Regelung des Umgangs oder die Herausgabe eines Kindes, Streitigkeiten über Unterhaltungspflichten, Regelung des Versorgungsausgleichs, Streitigkeiten über Hausrat, Wohnung oder Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder Lebenspartnerschaftssachen.

Eine der wichtigsten Neuerungen war die Umstellung des Scheidungsrechts auf das so genannte Zerrüttungsprinzip. Bis zu diesem Zeitpunkt galt das Schuldprinzip. Um eine Ehe gerichtlich trennen zu können, war das schuldhafte Verhalten eines der Ehepartner nachzuweisen. Da der schuldig Geschiedene sämtliche Ansprüche verlieren konnte, endeten viele Scheidungsverfahren in zeit- und kostenaufwändigen Prozessen. Der Ausgang war häufig von Zufälligkeiten und subjektiven Unwägbarkeiten abhängig.

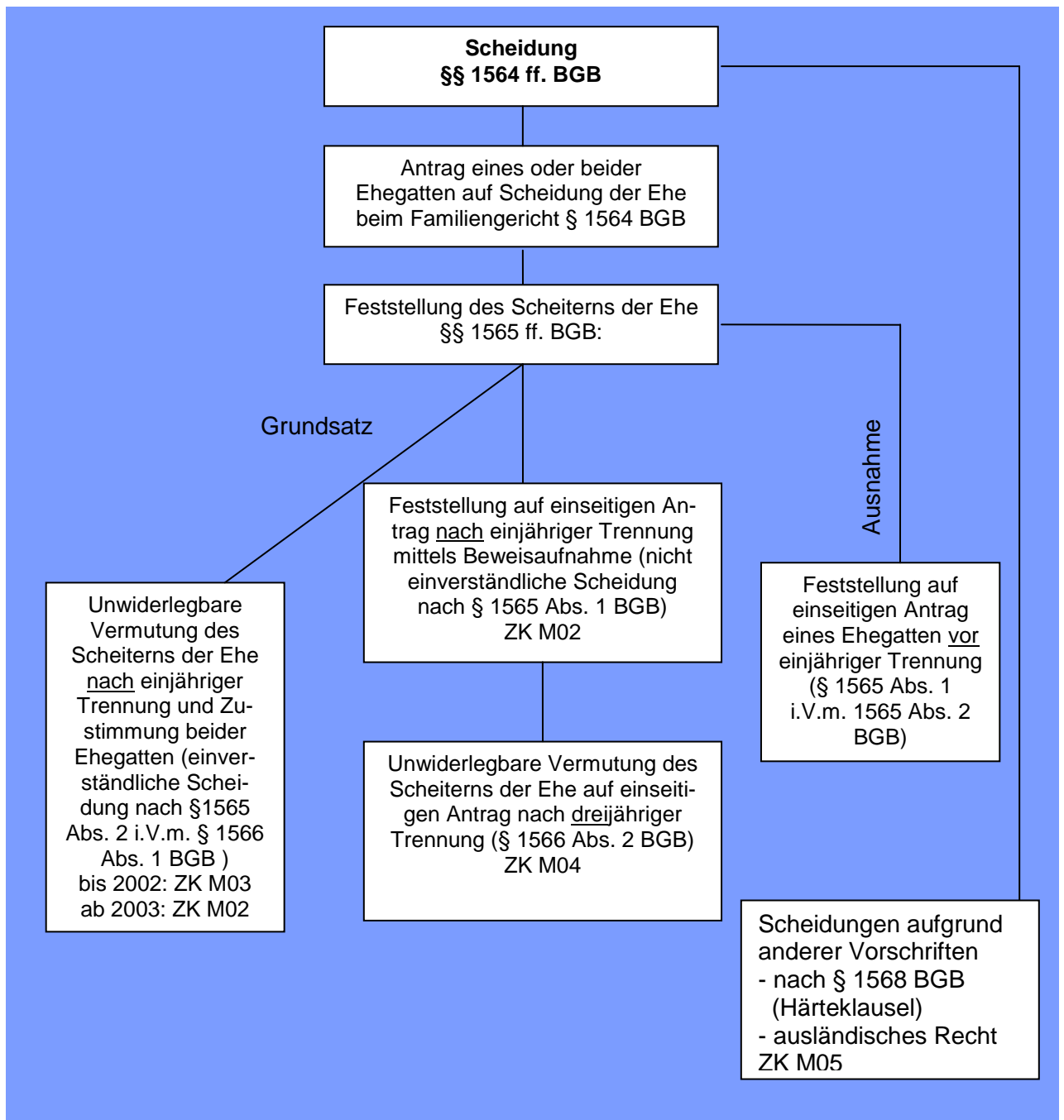
Mit dem zum 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Ehe- und Familienrecht wurden diese Nachteile beseitigt und auf das Zerrüttungsprinzip umgestellt. Danach kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Gründe für das Scheitern und ob der eine oder der andere Ehegatte maßgeblich dazu beigetragen hat, bleiben für die Familienrichter unbeachtlich. Er prüft und stellt lediglich fest, dass die Ehe gescheitert ist und dass die Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht mehr besteht. Die hauptsächliche Entscheidungsgrundlage hierbei ist die vorausgegangene Trennungszeit.

Die gesetzlichen Regelungen für eine Ehescheidung ergeben sich aus den §§ 1564 ff. BGB.

Nach § 1564 BGB kann in Deutschland eine Ehe auf Antrag eines oder beider Ehegatte nur durch ein Urteil des Familiengerichts geschieden werden. Voraussetzung für die Scheidung einer Ehe ist nach § 1565 Abs. 1 BGB die Feststellung, dass die Ehe gescheitert ist. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide mit der Scheidung einverstanden sind (Grundsatz § 1566 Abs. 1 BGB). In Ausnahmefälle kann eine Ehe auch vor Ablauf der einjährigen Trennungszeit vom Richter geschieden werden (§ 1565 Abs. 2 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn für den Antragsteller die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, unzumutbar wäre

In nahezu jedem Fall kann nach § 1566 Abs. 2 BGB eine Ehe geschieden werden, wenn die Eheleute mindestens 3 Jahre getrennt leben. Dann bedarf es selbst bei einer Weigerung des Antraggegners, der Scheidung zuzustimmen, keiner weiteren Beweisaufnahme, sondern es genügt die Vermutung des Gesetzes, eine Ehe sei nach dreijähriger Trennung der Ehepartner gescheitert.

In Fällen, in denen die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder in besonderen Härtefällen soll die Ehe nicht geschieden werden, wenn der Antraggegner dies ablehnt obwohl sie nach dem Grundprinzip als gescheitert zu betrachten wäre (Härteklausel). Diese Härteklausel kann nach einer fünfjährigen Trennungszeit nicht mehr angeführt werden (§ 1568 BGB).



Dokumentinformation:

Stand: 01.10.2008

Bearbeiter: Hans-Peter Mast

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems